

Es geht immer um das Kind

Kindesschutz (Teil 3) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) trifft geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes bei einer Gefährdung seines Wohls. Doch was macht die KESB konkret, wenn Eltern allein mit der Erziehung und Betreuung ihres Nachwuchses überfordert sind? Sie versucht, Kinder so weit zu unterstützen, wie es nötig ist. In seltenen Fällen zu ihrem Schutz auch ausserhalb der Familie. **RED**

Kinder erhalten Erziehung, Betreuung und Förderung durch ihre Eltern. Dass dabei nicht immer alles perfekt läuft, ist selbstverständlich. Es gibt aber Eltern, die mit diesen Aufgaben wirklich überfordert sind, Kinder etwa spürbar vernachlässigt oder gar misshandelt werden. Die KESB soll hier Familien zusammen mit den Sozialen Diensten der Stadt Zürich und anderen Fachstellen unterstützen. «Es geht uns nicht um Schuldzuweisungen, sondern darum, konkrete Lösungsansätze zusammen mit der Familie zu erarbeiten», sagt Gabriela Meier, Vizepräsidentin der KESB der Stadt Zürich. «Dies ist nur möglich, wenn sich die Eltern ernst genommen und die Kinder gehört fühlen.»



Das Ziel der KESB ist es, Familien wieder zusammenzuführen und Unterstützung zu bieten. Symbolbild: Adobe Stock

Meldung von aussen

Wie kommt es dazu, dass sich die KESB mit einer Familie beschäftigt? Die Meldung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls erfolgt häufig durch die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt oder durch die Schule, weitere Familienangehörige, Nachbarn, das Kinderspital. Unter Kindeswohl werden alle Lebensumstände verstanden, die einem Kind zu einer guten und gesunden Entwicklung verhelfen. Also ausreichende Ernährung, Unterbringung und Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Aber auch liebevolle Zuwendung, Förderung und Verbindlichkeit in den Beziehungen. Eine Idealfamilie gibt es nicht. Entscheidend ist einzig, was dem Kind aufgrund seiner Fähigkeiten und Eigenschaften in der konkreten Situation am besten dient.

Erhält die KESB eine Gefährdungsmeldung, so erteilt sie den Sozialen Diensten den Auftrag, Abklärungen vorzunehmen. Die damit betrauten Sozialarbeitenden machen Hausbesuche bei der Familie und führen Einzelgespräche mit den Kindern und ihren Eltern. Sie erkundigen sich auch in der Schule, im Hort, der Krippe oder beim Kinderarzt nach deren Einschätzungen. Sie erstatten der KESB daraufhin einen Bericht und stellen Anträge auf Verzicht oder Anordnung einer behördlichen Massnahme. Dazu können sich die Eltern und

auch Kinder ab ihrem sechsten Lebensjahr in einem persönlichen Gespräch bei der KESB äussern. Der Entscheid wird in einem Dreiergremium von Behördenmitgliedern mit unterschiedlicher Fachausrichtung (Recht, Sozialarbeit und zum Beispiel Psychologie) gefällt. Alle Entscheidungen der KESB sind gerichtlich anfechtbar.

Ziel: Zusammenbringen

Behördliche Massnahmen kommen nur dann zum Zug, wenn die Unterstützung nicht anders gewährleistet werden kann. Die Stadt Zürich verfügt hier über ein gut ausgebautes System an Angeboten und eine bewährte Zusammenarbeit. Diese spielt auch dann, wenn die KESB eine Beistandschaft für das Kind anordnet. Das sind meist Erziehungsbeistandschaften, bei denen die Beistandsperson Kinder und Eltern mit Rat und Tat unterstützt und die Unterbringung, Pflege, Erziehung und Entwicklung des Kindes begleitet, fördert und überwacht.

Die Beistandschaft hat also nicht das Ziel, eine Familie auseinanderzureissen, sondern zusammenzubringen, bestehende Ressourcen des Kindes, der Eltern und des gesamten Umfeldes zu stärken. Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der

Familie – in einer Pflegefamilie, einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche oder einem Schulheim – ist selten, sie kommt nur bei schwerwiegenden Gefährdungen in Frage: etwa bei stark gesteigertem Betreuungsbedarf eines Kindes, schwerer Suchtabhängigkeit oder psychischer Erkrankung der Eltern, gewaltsamer Erziehungsmethoden, sexuellem Missbrauch oder psychischer Misshandlung. Es gibt aber keine Automatismen. Massgebend ist die individuelle Situation und Vorgeschichte. Denn ein Verschulden der Eltern ist auch hier keine Voraussetzung, die Massnahme keine Bestrafung. In solchen Verfahren bekommen Minderjährige zur Wahrung ihrer eigenen Interessen eine unabhängige Kindsvertretung.

Rund 2000 Fälle jährlich

Rund 2000 Gefährdungsmeldungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, erhält die KESB jährlich. Bei circa einem Drittel davon wird auch eine behördliche Massnahme angeordnet. 62 Minderjährige aus der Stadt Zürich wurden im vergangenen Jahr durch die KESB ausserhalb der Familie untergebracht – zumeist werden Fremdplatzierungen aber nicht angeordnet, sondern freiwillig gesucht. Ziel bleibt eine Rückkehr in die Familie.

«Wir wollen keine «Hauruckübungen», wir können nur versuchen, mit allen Beteiligten die beste Lösung zu finden», so Gabriela Meier. «Eine solche ist nie endgültig, sie kann und muss hinterfragt und angepasst werden.» Das heisst auch: Eine Intervention kann man korrigieren, ein Wegschauen nicht.

Weitere Informationen / Kontakt:
www.stadt-zuerich.ch/kesb

Videos und Beiträge, die die Arbeit der KESB verständlich erklären:
kesb-kurz.erklaert.ch

Neue Artikelserie

Viele haben von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schon einmal etwas gehört. Häufig geht es dabei um Einschränkungen, die weit in die Familien und die Persönlichkeit der Betroffenen eingreifen. Wer aber ist sie wirklich, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde? Wie schützt und unterstützt sie Menschen, wo diese darauf angewiesen sind? In einer Artikelserie von vier Beiträgen stellt das «Tagblatt» die KESB der Stadt Zürich und ihre vielfältigen Aufgaben vor. Im ersten Beitrag vom 4. Januar stellte die KESB ihre Aufgaben vor, im zweiten Beitrag vom 24. Januar den Erwachsenenschutz. Der letzte Beitrag über Beistandspersonen folgt am 6. März 2024. **RED**